

STELLUNGNAHME
des Hochschullehrerbunds – Landesverband Bayern e. V.
(ehem. Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an
Bayerischen Fachhochschulen - vhb)
zum Entwurf eines Gesetzes über Hochschule, Forschung und
Innovation in Bayern

Mit dem neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz soll ein starker Impuls für die Hochschulen, Forschung und Innovation in Bayern gesetzt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sehen sich als Schlüsselakteure im Innovationssystem und begrüßen die neuen Akzentuierungen für Bayern als Wissenschafts- und Innovationsstandort, die mit der Novellierung einhergehen sollen. Besonders erfreulich ist die nunmehr regelhafte Einführung der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ für die ehemals so genannten „Fachhochschulen“. Forschung gehört zum Profil unserer Hochschulart – unser Markenkern ist die anwendungsbezogene Forschung. Zu dieser Akzentuierung passt auch die nunmehr geplante Übertragung eines eigenständigen Promotionsrechts auf forschungsstarke Hochschulen für angewandte Wissenschaften, weil nur mit der Möglichkeit wissenschaftlichen Nachwuchszu bilden, ein nachhaltiger Beitrag zur Forschung generiert werden kann. Andere Länder sind hier bereits vorangegangen; in Bayern mit vielen gut aufgestellten und forschungsstarken Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist dies ein längst überfälliger Schritt. Die anwendungsbezogene Forschung steht der Grundlagenforschung mittlerweile auch nach Auffassung des Wissenschaftsrats (Drs. 8289-20) in nichts nach. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind mit den Universitäten seit der Bologna-Reform auch hinsichtlich der akademischen Abschlüsse gleichgestellt. Mit der Einführung eines Gründungssemesters (Art. 45) und rechtlichen Aufwertung der Weiterbildung (Art. 64) werden mit dem Gesetz zwei weitere Punkte adressiert, die die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Forschung, Innovation und Transfer stärken können.

Zu diesem Impuls für Forschung, Innovation und Transfer, den das Hochschulinnovationsgesetz setzt, passt allerdings nicht, dass die Lehrverpflichtung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften immer noch deutlich zu hoch bemessen ist, um Forschung, Innovation und Transfer als Kernaufgaben neben der Lehre angemessen ausfüllen zu können. Hier bedarf es dringend einer stärkeren gesetzlichen Vorgabe (Art. 39). Ziel muss es sein, die bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu eigenständigen Akteuren im Innovationssystem zu befähigen, sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung als auch hinsichtlich ihrer Governance mit dem Senat als dem zentralen Selbstverwaltungsorgan der Professorinnen und Professoren (Art. 34) wie auch hinsichtlich der Ausstattung ihres Lehrdeputats.

Dies alles wird nicht „im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken“ sein, wie es in der Kostenbegründung heißt. Gerade die weitere Stärkung von Forschung, Innovation und Transfer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften für die Sicherung der Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Bayern und für die Lösung der gesellschaftlichen Herausforderungen bedarf weiterer finanzieller Mittel.

Im Einzelnen meldet der Hochschullehrerbund **hlb** daher die nachfolgenden Änderungsbedarfe an.

Hinweis: Diese Stellungnahme ist ohne Kenntnis einer Globaldeputatsverordnung und einer Regelung zum Globalhaushalt erfolgt. Für eine abschließende Stellungnahme ist die Vorlage dieser beiden Regelungen notwendig.

Zu Art. 1 – Geltungsbereich

Änderungsbedarf:

Die Hochschulen sollten hochschulartunabhängig alphabetisch aufgezählt werden. Nur dies würde der Gleichwertigkeit der Hochschulen entsprechen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 216/07 vom 13. April 2010, veröffentlicht am 27. Juli 2010, festgestellt, dass sich Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen können.

Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Auffassung im Wesentlichen damit, dass Bundes- und Landesgesetzgeber die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den vergangenen Jahren „einander angenähert“ haben. Im Einzelnen führt das Bundesverfassungsgericht Argumente auf, die nachfolgend ausschnittsweise wiedergeben werden:

- Die wesentlichen Aufgaben und Ausbildungsziele wurden in den vergangenen Jahren für alle Hochschularten einheitlich normiert.
- In den Landesgesetzen wird die Freiheit von Forschung und Lehre, zumeist unter ausdrücklicher Nennung von Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG, auch für Hochschulen für angewandte Wissenschaften garantiert.
- Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden Forschungsaufgaben übertragen.
- Aufgaben der Hochschulen und Ziele des Studiums werden unabhängig von der Hochschulart normiert: „Einerseits sind auch für die Universitäten Ausbildungsaufgaben zentral, sodass die Universitätslehre notwendig auf Prüfungsordnungen ausgerichtet und durch Studienpläne gesteuert wird, ohne dass dadurch der Wissenschaftscharakter der Lehre an Universitäten in Frage gestellt würde. Andererseits kann es ebenso wie bei Universitäten Aufgabe einer Fachhochschule oder der in ihr tätigen Professoren sein, ihren Studierenden im Rahmen der Ausbildungsaufgaben wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln sowie sie zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen.“
- Die Zulassungsvoraussetzungen der Studierenden wurden angeglichen.

- „Lehre im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG ist nicht nur, was sich als kommuniziertes Resultat eigener Forschung erweist. Für den Fachhochschullehrer folgt die Anforderung, die Forschungs- und Erkenntnisentwicklungen auf seinem jeweiligen Wissenschaftsgebiet permanent zu verfolgen, zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und für seine Lehre didaktisch und methodisch zu verarbeiten, schon aus der Formulierung der für Hochschulen für angewandte Wissenschaften gesetzlich normierten Aufgaben und Ausbildungsziele.“
- „Schließlich haben sich Annäherungen zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Zuge des so genannten Bologna-Prozesses ergeben, die erkennen lassen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers auch Hochschulen für angewandte Wissenschaften als wissenschaftliche Ausbildungsstätten angesehen werden sollen.“

Zu Art. 2 – Allgemeine Aufgaben

Änderungsbedarf:

Zu Art. 2 – Allgemeine Aufgaben

Die klassische Aufgabenbeschreibung der Hochschulen in Absatz 3 Satz 1 sollte um die Dimensionen „Innovation“ und „Exploration“ erweitert werden, der Begriff künstlerisches Schaffen um den Aspekt des „gestalterischen“. Der neue Satz 1 soll somit lauten: „Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft, Kunst und Innovation durch Forschung, künstlerisches/gestalterisches Schaffen, Exploration, Lehre, Studium und Weiterbildung.“

Begründung:

Gerade an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neue Explorationsräume für Innovation und Kooperation sowie die Verbindung von Forschungs- und Anwendungsperspektiven mit Kreativität und ästhetischen Aspekten (z. B. in der anwendungsbezogenen Designforschung) wichtige Felder der Wissensgenerierung, die durch das Hochschulinnovationsgesetz einen weiteren Schub bekommen sollen. In diesen Schnittfeldern zwischen Theorie und Praxis werden kreative Forschungs- und Kooperationsformen exploriert und in der anwendungsbezogenen Forschung betrieben, die als Inkubatoren für Innovationen fungieren können.

Zu Art. 3 – Aufgaben im gegliederten Hochschulsystem

Änderungsbedarf:

Absatz 1, Satz 2 sollte in Absatz 3 als Satz 3 eingefügt werden.

Begründung:

Da in Absatz 3 zu den HAWS kein Ziel definiert wurde sollte es wie in Absatz 1 gleich lauten. Das Hochschulgesetz sollte hinsichtlich der allgemeinen Aufgaben nur noch zwischen wissenschaftlichen, künstlerischen und medizinischen Hochschulen unterscheiden.

Siehe auch unsere Begründung zu Artikel 1.

Zu Art. 7 – Evaluation

Änderungsbedarf:

Der **hlb** begrüßt, dass nunmehr auch ein Bewertungserfordernis für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung eingeführt wird. Er geht dabei davon aus, dass auch die Hochschulleitung darin einbezogen ist. Kritisch sieht der **hlb** allerdings die fehlende Konkretisierung im Gesetz, was Verfahren und Inhalt der Evaluationskriterien angeht.

In Absatz 3 ist daher als neuer Satz 2 einzufügen: *„Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und der dabei anzuwendenden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Satzung, in der sie die erforderlichen Regelungen trifft.“*

Absatz 3, bisheriger Satz 4, sollte wie folgt lauten: *„Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme (...) anonymisiert zugänglich gemacht.“*

Begründung:

Der Einschub in Absatz 3, Satz 2 ergibt sich aus Folgendem: Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG ein, vgl. dazu auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2004 (Beschluss vom 26. Oktober 2004, Az. 1 BvR 928/00, juris). Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt zwar, dass Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG grundsätzlich kein Verbot enthält, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen. Erforderlich sind danach aber Wissenschaftsadäquanz, die sachliche Begrenzung der Evaluation und die organisatorische Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft. Das Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss mithin eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Insbesondere die Evaluationskriterien sind nach neuer Rechtsprechung von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens (VGH Mannheim, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris).

Die Umsetzung dieser Überlegungen fehlt bislang im Gesetz. Nur über das Erfordernis einer Satzung kann der maßgebliche Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der hochschulinternen Entscheidungsfindung im Bereich der Lehrevaluation in ausreichendem Maße sichergestellt werden, weil in diesem Fall der Senat als kollektives und demokratisch legitimierte Selbstverwaltungsorgan involviert ist. Wie diese Satzung auszusehen hat, ergibt sich dabei aus der genannten, dezidierten Rechtsprechung des VGH Mannheim. Insbesondere müssen in der Satzung die allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien enthalten sein.

In Absatz 3 Satz 4 wird bislang eine Zugänglichmachung der Ergebnisse der Evaluation vorgesehen, ohne dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Zugänglichmachung nur anonymisiert erfolgen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat indes in seinem Urteil zur Volkszählung aus dem Jahr 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auch im Amt Grundrechtsträger sind und sich auf das Grundrecht der

informationellen Selbstbestimmung berufen können. Weil durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). In diesem Sinne dürfen lediglich die „erforderlichen“ Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vorgenommen werden. Konsequenterweise tut auch die entsprechende Konkretisierung bei der „Zugänglichmachung“ Not.

Zu Art 8: Strategische Hochschulsteuerung

Änderungsbedarf:

Die Träger:innen der Wissenschaftsfreiheit benötigen mehr Einflussnahme auf die strategische Ausrichtung und Ressourcenausstattung der Hochschulen.

Begründung:

Bisher fand dies in der erweiterten Hochschulleitung statt. Da diese im neuen HIG wegfällt und es keinen adäquaten Ersatz gibt, besteht seitens des Gesetzgebers hier Änderungsbedarf.

Zu Art. 26 – Mitwirkung, offene Kommunikation

Änderungsbedarf:

Der hlb begrüßt die Klarstellung, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erleiden dürfen. Allerdings geht diese Klarstellung noch nicht weit genug. Mit einem neuen Absatz 4 sollten daher zusätzlich ein allgemeiner Sprecherausschuss und eine Schiedsstelle für Professorinnen und Professoren eingefügt werden. Dies hat der Gesetzgeber bislang verpasst.

Begründung:

Da die Mitwirkung der Professorinnen und Professoren im neuen HIG weiter beschränkt wurde, muss ein Ausgleich durch einen allgemeinen Sprecherausschuss erfolgen. Dies ergibt sich u.a. aus §51 BeamtStG des Bundes, nach dem allen Beamtinnen und Beamten ein Vertretungsrecht eingeräumt werden muss.

Eine Schiedsstelle soll dazu dienen, Lösungen bei strittigen Fragen, die etwa durch das Gesetz über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern, zwischen der Hochschulleitung und Hochschullehrenden auftreten können, zu erarbeiten und – sofern erforderlich – Auseinandersetzungen effizienter zu lösen. Nach wie vor kommt es im Hochschulalltag leider immer wieder zu Schwierigkeiten, die einer professionellen Klärung bedürfen. Wenn Beteiligte den Klageweg beschreiten, folgt oftmals ein aufwendiges Verfahren über mehrere Jahre hinweg. Das schadet in der Regel allen Beteiligten und stört die Wahrnehmung der primären Aufgaben. Mit der Einrichtung einer Schiedsstelle können aufwendige Klageverfahren vermieden und der

Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten spürbar reduziert werden.
Die Aufgabe einer Schiedsstelle ist es, in Konfliktfällen eine Empfehlung zur Lösung des Konflikts abzugeben. Daher ist die Schiedsstelle vor Ausfertigung eines ablehnenden Verwaltungsaktes zu beteiligen. Hierzu erhält die Schiedsstelle alle Dokumente, die für die Erarbeitung einer Empfehlung erforderlich sind. Die zuständige Behörde ist erst nach Anhörung der Schiedsstelle und Berücksichtigung der Empfehlung der Schiedsstelle berechtigt, einen Verwaltungsakt auszufertigen.

Zu Art. 27 – Wahlen, Verordnungsermächtigungen

Änderungsbedarf:

Der Absatz 1, Satz 1 festgehaltene Verweis auf „Art. 30 Abs. 2 Satz 3“ läuft leer. Einen solchen Satz gibt es in Artikel 30 nicht. Gemeint sind wohl die in Artikel 30 Absatz 3 erwähnten Selbstverwaltungseinheiten. Dabei ist für den hlb klar, dass die Leitungen dieser Gremien gewählt werden müssen.

Zu Art. 30 – Grundsätze und Grundlagen der Organisation

Der hlb begrüßt das mit dem Gesetz in Absatz 1 Satz 4 verankerte Erfordernis, dass bei Entscheidungen über die Grundordnung auch die Mehrheit der gewählten hochschulangehörigen Mitglieder erforderlich ist. Dies trägt der besonderen Bedeutung Rechnung, die die Professorinnen und Professoren bei so weitreichenden Entscheidungen haben.

Änderungsbedarf:

Allerdings versäumt es der Gesetzgeber, hier auch das Initiativrecht für eine Erneuerung der Grundordnung festzuschreiben. Ein solches sollte nach Auffassung des hlb allen Organen der Hochschule, insbesondere dem Senat, zustehen. Der neue Satz 4 in Absatz 1 sollte daher lauten: „Die Beschlussfassung des Hochschulrats über die Grundordnung kann von allen nachfolgend genannten Organen der Hochschule initiiert werden und erfordert eine Mehrheit seiner Mitglieder und zugleich eine Mehrheit seiner gewählten hochschulangehörigen Mitglieder.“

Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Leitungen der in Absatz 3, Satz 1 erwähnten akademischen Selbstverwaltungseinheiten gewählt werden und mindestens den Rang einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben müssen. Die derzeitige Normierung lässt offen, dass diese Personen auch von der Hochschulleitung bestellt werden könnte, was dem Grundgedanken der Selbstverwaltung zuwiderläuft (im Einklang mit der Stellungnahme von Prof. Geis vom 8. Juni 2021).

Weiterhin ist die Vorschrift des Artikels 30 ungenau verfasst, wenn es in Absatz 1 heißt, dass bei der weiteren Ausgestaltung der Grundordnung „darauf zu achten ist, dass die Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen hinreichend beteiligt werden“. Die ungenaue Formulierung setzt sich in Absatz 3 fort, wenn es dort heißt, dass die

Hochschule sich dann in akademische Selbstverwaltungseinheiten gliedert, „soweit dies geboten ist“. Unabhängig davon bleibt unklar, wie die Zuordnung zu einer oder mehreren akademischen Selbstverwaltungseinheiten vor sich gehen soll und ob etwa ein Wahlrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass die Erweiterte Hochschulleitung als Organ der Vereinigung der akademischen Selbstverwaltungseinheiten, bislang normiert in Artikel 24 BayHSchG, offenbar ersatzlos entfallen soll.

Zudem widerspricht Art. 30 in Gänze dem Wesentlichkeitsprinzip. Solche grundsätzlichen Strukturen zu Organen und Mitsprache der Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit können nicht allein in einer Grundordnung geregelt werden zumal das Gesetz kaum offene Regelungen zulässt, da die wesentlichen Aufgaben- und Kompetenzzuordnungen in Art. 31 – Art. 35 schon getroffen wurden.

Begründung:

In Artikel 30 Absatz 1 und 3 findet aus Sicht des hlb eine Überdehnung des Instituts des unbestimmten Rechtsbegriffs auf Tatbestandsebene statt, weil keinerlei Anhaltspunkte genannt werden, wie konkret sichergestellt werden soll, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen „hinreichend beteiligt“ werden sollen. Gleiches gilt für die normierte „Gebotenheit“ der Gliederung in akademische Selbstverwaltungsangelegenheiten. Eine solche Vorschrift steht im Widerspruch zum rechtsstaatlichen Grundsatz, dass Gesetze ausreichend bestimmt sein müssen, Artikel 20 Absatz 3 GG. In diesem Zusammenhang ist ohnehin anzumerken, dass erhebliche Zweifel angebracht sind, ob es der Hochschule selbst gelingen kann, eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrenden theoretisch und praktisch sicherzustellen, damit der Wissenschaftsfreiheit genüge getan wird, was schließlich selbst dem Gesetzgeber schon mehrfach misslungen ist (vgl. stellvertretend für weitere nur BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010, 1 BvR 748/06, juris, zum Hamburgischen Hochschulgesetz).

Weiterhin ist kritisch anzumerken, dass die Institution der Erweiterten Hochschulleitung ersatzlos entfallen soll. Dies widerspricht den Gründen, die seinerzeit den Gesetzgeber dazu bewogen hatten, diese Institution einzuführen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten „die Fakultäten bei Entscheidungen, die die Hochschule als Ganzes betreffen, aber auch Auswirkungen auf die einzelnen Organisationseinheiten haben, stärker eingebunden werden“ (Landtag Drucksache 15/4396 Artikel 46). Der Erweiterten Hochschulleitung kamen danach beratende, vorbereitende und unterstützende Funktionen zu. Es handelt sich bei der Erweiterten Hochschulleitung zwar nicht um ein Entscheidungsgremium, wohl aber um ein Organ. In diesem Sinne konnte die Erweiterte Hochschulleitung bisher etwa Vorschläge zur Grundordnung unterbreiten, die den Hochschulrat zwar nicht binden, über die er jedoch ermessensfehlerfrei zu entscheiden hat. Eine Abbildung dieses sinnvollen Instrumentariums fehlt nunmehr in Artikel 30 Absatz 1 Satz 4 des vorgelegten Gesetzesentwurfs völlig.

Zu Art. 31 – Hochschulleitung

Änderungsbedarf:

Die Erstellung von Vorschlägen für die Grundordnung gemäß Absatz 3 Satz 2 Ziffer 4 soll auf den Senat übergehen.

Begründung:

Für den hlb ist klar, dass solch weitreichende Regelungen für die Zusammenarbeit an der Hochschule nur von ihrem zentralen Selbstverwaltungsorgan, dem Senat, vorbereitet werden können. Besonders wichtig ist, dass der Senat dafür auch ein Initiativrecht erhält (vgl. Stellungnahme von Prof. Geis vom 8. Juni 2021).

Änderungsbedarf:

In Absatz 3 Satz 2 Ziffer 6 soll statt „nach Anhörung des Senats“ „im Einvernehmen mit dem Senat“ stehen.

Begründung:

Angesichts der wichtigen Bedeutung dieser Entscheidung für Studium und Lehre soll hier ein Einvernehmen mit dem Senat zur Voraussetzung gemacht werden. Es handelt sich um „Angelegenheiten von grundsätzlicher akademischer Bedeutung“, die auch gemäß Artikel 34 Absatz 3 Ziffer 2 in den Kompetenzbereich des Senats fallen.

Änderungsbedarf:

Nach Absatz 4 ist eine (Ab-)Wahl durchzuführen, wenn mindestens 40 Prozent der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dies verlangen, weil das Vertrauen in die Amtsführung des betroffenen Mitglieds verloren gegangen ist. Insofern ist nach dem vorgelegten Entwurf der Wahlleitung eine entsprechende Unterschriftenliste vorzulegen. Im Gesetz sollte jedoch stattdessen eine Abwahlmöglichkeit in anonymisierter Form verankert werden.

Begründung:

Es stellt sich zunächst die grundsätzliche Frage, warum das Abwahlverlangen von mindestens 40 Prozent der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unterzeichnet werden muss, während die Gesetze in anderen Bundesländern, etwa in Baden-Württemberg, in diesem Zusammenhang eine Anzahl von 25 Prozent der Hochschullehrenden genügen lassen. Die damit aufgebaute, zahlenmäßig hohe Hürde wird noch durch die Tatsache verstärkt, dass das Gesetz eine persönliche Unterzeichnung mit voller Namensangabe auf der Unterschriftenliste fordert.

Allerdings ist auch bei dem Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung fraglich, ob der demokratische Grundsatz von freien, geheimen und direkten Wahlen so gewährleistet werden kann, dass schon der Antrag auf ein Abwahlverfahren persönlich unterzeichnet werden soll. Dies wird aus unserer Sicht eine nicht zu rechtfertigende Hemmschwelle aufbauen, die die praktische Anwendbarkeit und Bedeutung der Regelung in Frage stellt. Deshalb sollte das Abwahlverlangen gegenüber dem Ministerium als eine zur Geheimhaltung verpflichtete Institution erklärt werden. Zwar können die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Grundlage des Artikel 31 Absatz 4

theoretisch ein Mitglied der Hochschulleitung, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, unabhängig von der Mitwirkung anderer Akteure abberufen. Durch die persönliche, nicht-anonymisierte Form handelt es sich jedoch um keine praktisch durchführbare Möglichkeit, die in dieser Form keine Bedeutung erlangen wird. Es wird mit dieser Regelung schlechterdings keine realistische Abwahlmöglichkeit realisiert.

Dies wiederum widerspricht der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte. Nach dieser Rechtsprechung müssen sich die Hochschullehrer von dem Mitglied eines Leitungsorgans, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können, ohne im Selbstverwaltungsgremium auf eine Einigung mit den Vertreterinnen und Vertretern anderer Gruppen und ohne auf die Zustimmung eines weiteren Organs oder des Staates angewiesen zu sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014, Az. 1 BvR 3217/07 – MHH-Entscheidung, juris Rn. 93 ff.). Diese Möglichkeit der Abberufung muss aber, um nicht leer zu laufen, als ein effektives Kontrollinstrument für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgestaltet sein (VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. November 2016, Az. 1 VB 16/15, juris Rn. 204).

Zu Art. 32 – Präsidentin, Präsident

Im Gegensatz zum bisher geltenden Hochschulgesetz sieht der Entwurf für das Hochschulinnovationsgesetz weder eine Obergrenze für die Wahlperiode noch für maximal zulässige Wiederwahlen vor. Im Einklang mit der Stellungnahme von Prof. Geis vom 8. Juni 2021 hält der hlb eine solche Einführung aber notwendig und schlägt daher vor, die Wahlperiode auf sechs Jahre zu begrenzen sowie maximal eine Wiederwahl zuzulassen.

Zu Art. 32 – Präsidentin, Präsident und zu Art. 35 – Hochschulrat

Änderungsbedarf und Begründung:

Die hier zugunsten des Hochschulrats und der Hochschulleitung fortschreitende Marginalisierung der klassischen Selbstverwaltung in Form des Senats und der nachhaltig abnehmende Einfluss der Hochschullehrenden finden ihren traurigen Höhepunkt in den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zur Wahl und Abwahl der Leitungsorgane. Das Zusammenspiel der Artikel 32 Absatz 2 Sätze 1 und 35 stellt sich so dar, dass die Hochschulleitung die Mitglieder des Hochschulrats zur Bestellung durch das Staatsministerium vorschlägt – immerhin bedarf es insoweit der Bestätigung durch den Senat – und der Hochschulrat die Präsidentin oder den Präsidenten wählt.

Gerade letzterer Aspekt stellt einen weiteren Schritt zu einer hierarchisch strukturierten Hochschule dar und widerspricht der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte. Nach der Judikatur der Verfassungsgerichte ist hinsichtlich der Wahl der Mitglieder eines Leitungsorgans nur dann ein hinreichendes Mitbestimmungsniveau gewährleistet, wenn ein Selbstverwaltungsgremium mit der Stimmenmehrheit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Wahl eines Mitglieds, das das Vertrauen dieser Gruppe nicht genießt, verhindern kann, vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 2010, Az. 1 BvR 748/06, juris Rn. 126;

VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. November 2016, Az. 1 VB 16/15, juris Rn.131. Gerade dieser Forderung der Rechtsprechung wird hier nicht Genüge getan, weil im Organ Hochschulrat weder die Senatsmitglieder noch die Hochschullehrenden die personelle Mehrheit besitzen. Artikel 5 Absatz 3 GG verlangt aber den maßgeblichen Einfluss des Senats auf die Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums (und in dem konkreten Fall des Stiftungsrats, BVerwG, Urteil vom 26. November 2009, Az. 2 C 15/08, juris).

Spiegelbildlich ergeben sich vor dem Hintergrund des Artikels 5, Absatz 3 GG auch hinsichtlich der Abwahl der Leitungsorgane gesetzgeberische Defizite. Zwar können die Hochschullehrenden auf Grundlage des Artikels 31 Absatz 4 theoretisch ein Mitglied der Hochschulleitung, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, unabhängig von der Mitwirkung anderer Akteure abberufen. Durch die vorausgesetzte persönliche Unterschrift und die dadurch aufgebaute Hemmschwelle handelt es sich jedoch gerade nicht um die von der Rechtsprechung geforderte effektive und realistische Abwahlmöglichkeit (vgl. VerfGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. November 2016, Az. 1 VB 16/15, juris Rn. 204, siehe dazu bereits die Ausführungen zu Art. 31).

Zum Hochschulrat regelt Artikel 35 des Gesetzesentwurfs in seinem Absatz 1 die Zusammensetzung des Hochschulrats, dem in gleicher Zahl Mitglieder der Hochschule und Externe angehören sollen, wobei (lediglich) die Mehrheit der Mitglieder der Hochschule aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen soll. Damit bleibt es dabei, dass in dem Organ Hochschulrat weder die Senatsmitglieder noch die Hochschullehrenden die personelle Mehrheit gegenüber externen Mitgliedern besitzen. Angesichts dessen, dass es sich bei einem Hochschulrat um ein Selbstverwaltungsorgan handelt, ist für die demokratische Legitimation und die Wahrung der akademischen Selbstverwaltung dem Grunde nach sogar zu fordern, dass Selbstverwaltungsorgane allein von den Hochschulmitgliedern besetzt werden.

Unabhängig davon sind dem Hochschulrat nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf der skizzierten Zusammensetzung zum Trotz umfangreiche und substantielle Entscheidungsbefugnisse zugewiesen. So ist der Hochschulrat etwa für den Beschluss der Grundordnung zuständig. In jeder Grundordnung dürften sich allerdings Aspekte wiederfinden, die jedenfalls die Rahmenbedingungen der Lehre betreffen. Dabei ist seit Langem klar, dass bei Entscheidungen, die Fragen der Lehre berühren, der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens die Hälfte der Stimmen einzuräumen ist (BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973, Az. 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72, BVerfGE 35, 79, 130 f.). Auch dieser durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzung wird nicht genügt.

Zu Art. 34 – Senat

Der hlb verweist hier auf seine im Kontext der Artikel 30 und 31 schon dargelegten Forderungen, dem Senat ein Initiativrecht sowie die Erstellung von Vorschlägen für die Grundordnung zu übertragen sowie über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen mitentscheiden zu dürfen.

Daher hier die neu zu fassende Ziffer 3 in Absatz 3:

„3. Er erstellt Vorschläge für die Grundordnung und entscheidet über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Einvernehmen mit dem Präsidium.“

Ferner ist zur Klarstellung seiner Aufgabe und Rolle bei Ziffer 2 in Absatz 3 folgender Zusatz zu ergänzen:

„Ihm steht bei Entscheidungen über die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre sowie über die Aufteilung der für die Wissenschaft bestimmten Ressourcen eine Mitwirkung in Form des Einvernehmens zu.“

Zu Art. 35 – Hochschulrat

Das in Absatz 3 normierte Recht der Präsidentin bzw. des Präsidenten, Vorschläge für die Besetzung des Hochschulrats machen zu dürfen, soll nach Auffassung des hlb auch den gewählten Mitgliedern des Senats selbst zustehen. Geschickter wäre es unserer Meinung nach eine Findungskommission aus Mitgliedern der Hochschulleitung und des Senats einzurichten.

Zu Art. 39 – Lehr- und Prüfungstätigkeit, Verordnungsermächtigung

Im Rahmen der Überleitung des bisherigen Artikel 5 BayHSchPG soll für die Gewichtung nunmehr nach Absatz 2 Satz 2 neben dem unterschiedlichen Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen auch der unterschiedliche Zeitaufwand für dessen Vor- und Nachbereitung Berücksichtigung finden.

Durch die weitere Ergänzung „Lehrveranstaltungen in Präsenz- und Online-Formate“ dürfte des Weiteren – vorbehaltlich einer entsprechenden Umsetzung auf Ebene der Lehrverpflichtungsverordnung – die Grundlage für eine rechtssichere und transparente Abrechnung neuer Lehrveranstaltungsformate geschaffen werden können.

Beide Einfügungen begrüßt der hlb Bayern.

Änderungsbedarf:

In Absatz 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt: „Hierbei ist der Entwicklungsstand der Hochschularten, insbesondere die Belastung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Lehre und ihre Leistungen in Forschung und im Wissens- und Technologietransfer zu berücksichtigen. Die näheren Grundsätze zum Umfang der Lehrverpflichtung regelt eine Satzung der Hochschule.“

Begründung:

Es ist eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung gesetzlich vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass eine Absenkung der Lehrverpflichtung auf 12 SWS für Professuren an den HAW dringend geboten ist.

In seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten

(Drucksache 7721-07 vom 26. Januar 2007, S. 37, 46, https://wissenschaftsrat.de/download/archiv/7721-07.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 19. Oktober 2020) hat der Wissenschaftsrat darauf hingewiesen, dass 12 LVS Lehrverpflichtung als Maximum betrachtet werden sollten, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre zu ermöglichen. Bei einem Tätigkeitschwerpunkt Lehre bei Professuren und Juniorprofessuren an Universitäten soll der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 LVS) liegen, für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen. Beginnend mit Bayern und Hessen 1976 haben alle Länder auf der Grundlage ihrer Hochschulgesetze entsprechende Verordnungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen erlassen, in denen sie auf KMK-Ebene getroffene Vereinbarungen umsetzen. Die aktuelle Vereinbarung vom 12. Juni 2003 sieht unverändert an Universitäten für Professorinnen und Professoren eine Regellehrverpflichtung von 8 Lehrveranstaltungsstunden vor. Für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wurden 18 LVS vereinbart, wobei sechs der damals 11 Bundesländer sich eine Reduzierung auf 16 LVS vorbehalten haben (https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-Vereinbarung-Lehrverpflichtung-HS.pdf, zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2020).

Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften (z. B. Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt) können Ermäßigungen gewährt werden, die 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4 LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 LVS nicht überschreiten sollen.

Diese Ermäßigungsmöglichkeiten decken das für die Regelaufgabe der Forschung nötige Zeitbudget nicht annähernd ab, weil sie durchschnittlich mit 7 Prozent von 18 LVS nur 1,26 LVS pro Professur betragen, wovon wesentliche Teile für administrative Aufgaben zu gewähren sind. Beispielhaft hierfür sei die Ermäßigungspraxis an der Hochschule Hannover angeführt: Von dem gemäß § 9 Satz 2 der niedersächsischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO NS) möglichen Volumen von 7 bis 10 Prozent der Regellehrverpflichtung des Lehrpersonals stehen nach der „Leitlinie Vergabe“ dieser Hochschule tatsächlich nur 4,5 Prozent für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung (https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Forschung/Forschung/06_Unterstuetzung_und_Informationen/Forschungsstrategie_und_Leitlinien/Leitlinie_zur_Vergabe_von_Lehrverpflichtungsermaessigungen.pdf, zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2020, S. 1 f.). Pro Person können dort gemäß einer weiteren Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren auch für mehrere Vorhaben höchstens acht LVS pro Semester gewährt werden mit der Folge, dass die Lehrverpflichtung nicht unter 10 LVS absinken kann. Würde jeder Professorin oder jedem Professor eine Ermäßigung gemäß § 9 Satz 2 LVVO gewährt, würde die individuelle Lehrverpflichtung von 18 LVS um 4,5 Prozent oder 0,81 LVS auf 17,19 LVS sinken. Es liegt auf der Hand, dass damit eine sinnvolle

Erfüllung der gesetzlichen Forschungsverpflichtung ebenso wenig möglich ist wie bei 18 LVS. Wird dagegen für eine Person die Lehrverpflichtung auf das Minimum von 10 LVS ermäßigt, müssen die dafür erforderlichen acht LVS dadurch gewonnen werden, dass fast zehn (genau 9,88) anderen Professorinnen und Professoren gar keine Ermäßigung gewährt wird, sie also neben der vollständigen Auslastung durch die Lehre überhaupt kein Zeitbudget für die Forschung haben. Der neu einzufügende Satz 3 stellt sicher, dass das nach der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu fordernde hinreichende Mitwirkungsrecht der im Senat vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Bezug auf die Lehre – hier konkret auf den Umfang der Lehrverpflichtung – gewährleistet ist.

Zu Art. 40 – Nebentätigkeit

Änderungsbedarf:

Die Regelung des Artikel 81 Absatz 3 Satz 4 des hier angesprochenen Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), dass das Vorliegen eines Versagungsgrundes in Bezug auf Nebentätigkeiten besonders zu prüfen ist, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden, ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der hlb bedauert, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht genutzt wurde, um endlich die im BayBG weiterhin verankerte Verdienstgrenze aufzuheben, obwohl doch nach dem Eckpunktepapier zur Novellierung des Bayerischen Hochschulrechts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst aus dem Jahr 2020, S. 13, die Grenzen des Nebentätigkeitenrechts aufgeweicht werden sollten, insbesondere für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das „unternehmerische Risiko suchen“. Das Belassen der genannten Verdienstgrenze im BayBG steht dazu im diametralen Widerspruch.

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, vgl. Artikel 81 Absatz 3 Satz 3 BayBG (Prognose). In der Regel geht man davon aus, wenn eine oder mehrere Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, also durchschnittlich 8 Stunden in der Woche, überschreiten (bestätigend OVG Magdeburg, Beschluss vom 15. März 2016, Az. 2 M 317/15, NVwZ-RR 2016, 745).

Die zeitliche Grenze für eine Nebentätigkeit stellt daher eine hinreichende Voraussetzung dar, eine zusätzliche Verdienstgrenze braucht es in diesem Zusammenhang nicht. Daher belassen es alle Bundesländer – außer Bayern und Hessen – seit jeher dabei und haben ausdrücklich keine Verdienstgrenze für privatwirtschaftliche Tätigkeiten eingeführt. Und das aus gutem Grund: Die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen kann sich allein durch eine Nebentätigkeit ergeben, die die

zeitlichen Grenzen nicht einhält, ist aber nicht ersichtlich durch den individuell im Rahmen einer privatwirtschaftlichen Betätigung erzielten Verdienst, der von mannigfaltigen Faktoren abhängt und dem daher bei der Beurteilung einer Nebentätigkeit keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen darf.

Zu Art. 45 – Freistellung von Dienstaufgaben

Der hlb begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Gründungssemesters, das eine Freistellung für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich der Unternehmensgründung vorsieht. Hinsichtlich des Forschungssemesters bedarf der Gesetzestext aber der nachfolgend dargelegten und begründeten Schärfung.

Änderungsbedarf:

Die aufzunehmende ausdrückliche Soll-Regelung in Absatz 1 Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass dem Antrag auf Genehmigung eines Forschungssemesters in der Regel stattzugeben ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen: „Für die Dauer von in der Regel einem Semester soll die Hochschule Professorinnen und Professoren (...) von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.“

Begründung:

Der hlb bedauert, dass der Gesetzesentwurf nicht genutzt wurde, um die Regelung in Artikel 45 zum Forschungssemester zu novellieren.

Die aufzunehmende ausdrückliche Soll-Regelung bringt zum Ausdruck, dass dem Antrag auf Genehmigung eines Forschungssemesters in der Regel stattzugeben ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies ist deshalb sachgerecht, weil den Hochschullehrenden angesichts der erheblichen Lehrbelastung und der Belastung mit überbordenden Verwaltungsaufgaben innerhalb des Semesterbetriebs kaum möglich ist, ihren Forschungsaufgaben nachzukommen. Die Durchsetzung eines Forschungssemesters gestaltet sich für die Lehrenden oftmals als schwierig, weil es in den Hochschulen an Professuren fehlt und die Lehre die Forschung damit oftmals „aussticht“. Den Lehrenden muss daher mehr Freiraum für ihre Forschungsvorhaben gegeben werden. In der Praxis sollen die Hochschulen ein Interesse daran haben, dass die Hochschullehrenden regelmäßig in ein Forschungs- oder Praxissemester gehen, zum einen zur Erfüllung der Dienstaufgabe der Forschung und zum anderen, damit regelmäßige aktuelle Praxiserfahrungen den für die HAW wesentlichen Anwendungsbezug in der Lehre sicherstellen. Ein starrer Zeitraum, innerhalb dessen ein Forschungs- oder Praxissemester beantragt werden kann, erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr als zeitgemäß und macht die Durchsetzung eines Forschungssemesters nur noch schwieriger. Ausnahmeregelungen, wie die von uns vorgeschlagenen, etwa bei besonderen Leistungen, erhöhen die Motivation und stärken die Lehre.

Zu Art. 46 – Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

Die Einfügungen im Rahmen der Überführung der Regelungen des bisherigen Artikels 12 BayHSchPG in das BayHIG sind zu begrüßen.

Durch die Einfügung in Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr deutlich, dass es für eine Titelfortführung im Fall des Ausscheidens aus anderen Gründen nicht auf die reine Laufzeit der Professur ankommt, sondern darauf, über einen längeren Zeitraum tatsächlich im Bereich Lehre und Forschung an einer Hochschule selbstständig tätig gewesen zu sein. Dies entspricht dem Grundgedanken „Aufbau eines Vertrauens in ein wissenschaftlich einwandfreies Berufsverhalten“ und sorgt gleichzeitig für Transparenz und Gleichbehandlung.

Zu Art. 48 – Nachwuchsprofessur

Änderungsbedarf:

Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Personalgewinnung und -entwicklung unterliegen an HAW besonderen Bedingungen. Bei ihrer Berufung müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an HAW besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden nachweisen, die sie während einer mehrjährigen beruflichen Praxisphase außerhalb der Hochschule erbracht haben. Eine innerhochschulische Qualifizierungsphase während oder nach der Promotion gibt es an HAW nicht. Für die Phase der außerhochschulischen Berufspraxis gibt es wiederum keine strukturierten Wege; geregelt ist allein der Zugang zur Professur an einer HAW über die Einstellungs Voraussetzungen.

Die in den Einstellungs Voraussetzungen niedergelegte qualifizierte außerhochschulische Praxiserfahrung kann nicht durch eine Bewährung im Professorenamt (wie etwa beim Tenure Track) erlangt werden kann. Die außerhochschulische Praxis stellt das Alleinstellungsmerkmal der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den HAW dar und sollte aus diesem Grund auch nicht verwässert werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund geht die Empfehlung des Wissenschaftsrats in seinen Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen dahin, solche Instrumente gerade nicht bei den HAW einzuführen (Drucksache 5637-16, 21.10.2016, dort Seite 15 f.).

Anderenfalls wäre das Wesen der HAW – die anwendungsnahe Lehre und Forschung – gefährdet. Ihr spezifisches Profil dürfen die HAW im Sinne unserer Gesellschaft nicht aufgeben, die Akademikerinnen und Akademiker mehr denn je dringend braucht, die die aktuellen Herausforderungen regional und global anwendungsorientiert lösen können.

Zu Art. 50 – Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

Absatz 4 Satz 1 – Berufungssatzung

Im Rahmen der Überführung des bisherigen Artikels 18 BayHSchPG in das BayHIG sollen die Hochschulen nunmehr nach Absatz 4 die Ausschreibung von Professuren und das Berufungsverfahren in einer Berufungssatzung regeln. Die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Grundsätze der Chancengleichheit und der Bestenauslese dürften durch das Erfordernis der Einwilligung des Staatsministeriums in ausreichendem Maße sichergestellt werden.

Der Ablauf des Verfahrens war bisher in Art. 18 Abs. 3, 4 und 5 BayHSchPG für alle Beteiligten des Berufungsverfahrens, insbesondere für die Bewerberinnen und Bewerber einheitlich für alle bayrischen Hochschulen und damit leicht nachvollziehbar dargestellt. Durch die Verlagerung der Regelungen zum Ablauf des Berufungsverfahrens von der Ebene des Landeshochschulgesetzes auf die untergeordnete Ebene einer Hochschulsatzung steht zu befürchten, dass es zu einem Verlust an Transparenz kommt. Intransparenz hinsichtlich des Verfahrensablaufs führt zu einem höheren Risiko bzw. zu Konkurrentenklagen und macht damit die Verfahren der verfassungsmäßig gebotenen Bestenauslese (Artikel 33 Abs. 2 GG) unnötig unsicher.

Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 – Findungsverfahren

Die Suche nach qualifiziertem wissenschaftlichem Personal ist wichtig. Ob dieses Ziel mit dem in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 neu eingeführten Direktberufungsverfahren und dem Einsatz einer Findungskommission adäquat erreicht werden kann, ist jedoch fraglich. Insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) und damit der fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten ergeben sich Bedenken. Die in der Gesetzesbegründung hierzu aufgenommene Anforderung das Findungsverfahren komme „nur dann in Betracht, wenn nach begründeter fachlicher Einschätzung der Mitglieder der Findungskommission von einer Ausschreibung kein geeignetes Bewerberfeld zu erwarten ist“ ist hinsichtlich der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Vorgaben essentiell und muss in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Abs. 5 – Bindungswirkung des Berufungsvorschlags

Dass die Präsidentin bzw. der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags entscheiden kann, sieht der hlb kritisch. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens soll das Entscheidungsgefüge zwischen Berufungsausschuss/Senat und Präsidium austariert sein. So ist es z. B. ratsam, eine Stellungnahme des Senats, ggf. auch der Berufungskommission einzuholen, wenn das Präsidium von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen möchte. Weiterhin ist die Einrichtung einer Schiedsstelle anzuraten, die bei Meinungsverschiedenheiten ausgleichend wirken könnte. Der hlb präferiert zumindest bei Erstausschreibungen eine Dreierliste.

Art. 53 Abs. 4 – Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Änderungsvorschlag:

Absatz 4 sollte um eine Normierung hinsichtlich des für die Vertretungsprofessur vorgesehenen Dienstverhältnisses ergänzt werden.

Begründung:

Mit der Regelung zur Vertretungsprofessur sollen den Hochschulen weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden, etwa dann, wenn der bisherige Inhaber in Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit geht. Das Interesse desjenigen, der die Stelle auf Zeit verwaltet und das Interesse an Rechtssicherheit darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Zur Stärkung der Rechtssicherheit für die Hochschulen und die Vertreterin bzw. den Vertreter fordert der hlb die Normierung des Abschlusses eines sozialversicherungspflichtigen Dienstvertrages für die Dauer der Vertretungsprofessur.

Zu Art. 62 – Studium, Lehre und Studienjahr

Der Wegfall der Verordnung über die Vorlesungszeit (vgl. Art. 115 Abs. 2 Ziffer 8 und Begründung zu Art. 62) bedeutet, dass die Hochschulen die Semester- und Unterrichtszeiten selbst regeln. Eine einheitliche Regelung zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit für alle Hochschulen in Bayern hat jedoch wesentliche Vorteile, vor allem für die Studierenden (Anmeldung zum Studium, Hochschulwechsel etc.). Der hlb begrüßt die Flexibilisierung einzelner vorlesungsfreier Tage während des Semesters.

Zu Art. 64 – Weiterbildung

Der hlb befürwortet den Akzent, den das Hochschulinnovationsgesetz auf die Weiterbildung setzt. Gerade auf dem Feld der Weiterbildung sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wichtige Katalysatoren einer regionalen, auf Bildung und Weiterbildung fußenden Strukturentwicklung.

Zu Art. 68 – Prüfungen, Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung

Im Rahmen der Überleitung des bisherigen Artikels 61 BayHSchG in der BayHIG kommt es zu Änderungen hinsichtlich der Vorgaben für den Prüfungsbetrieb. Näher zu betrachten ist dabei die Ergänzung des Absatz 3 Satz 2 Nr. 10 mit der nunmehr das „Zwei-Prüfer-Prinzip“ auch bei mündlichen Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen auf die Fälle beschränkt

werden kann, in denen es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt.

Die Verpflichtung an der Mitwirkung am Prüfungsbetrieb ist für das wissenschaftliche Personal mit einem nicht zu unterschätzenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Mit Blick auf die beabsichtigte „Entlastung des wissenschaftlichen Personals“ ist diese Änderung daher durchaus zu begrüßen.

Es ist jedoch fraglich, ob die Beschränkung in der konkreten Ausgestaltung noch geeignet ist, den verfassungsrechtlichen und prüfungsrechtlichen Anforderungen zu genügen und damit einer späteren gerichtlichen Kontrolle standhalten würde. Gerade bei mündlichen Prüfungen kommt der Absicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs und der Bewertung der Prüfungsleistung auf Grund der Eigenart der Prüfungsform besondere Bedeutung zu.

Zu Artikel 80 – Verleihung akademischer Grade, Promotions- und Habilitationsrecht

In Absatz 7 wird die Möglichkeit eröffnet, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch Rechtsverordnung ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen zu verleihen, wenn für diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachgewiesen wird.

Kommentar:

Der hlb Bayern begrüßt die Entscheidung, die angewandte Forschung an HAW in Bayern durch ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW zu stärken.

Zwar gibt es bereits das Bayerische Wissenschaftsforum BayWISS, das Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und HAW bei ihren Promotionen betreut und eine wissenschaftliche Heimat gibt. Die HAW brauchen jedoch einen Anreiz für ihre eigenen Absolventinnen und Absolventen, die aufgrund des HAW-Studiums ihren Schwerpunkt in der angewandten Forschung haben, den sie in der Promotion weiterführen und vertiefen möchten. Wozu sollten aber gute Absolventinnen und Absolventen drei oder mehr Jahre an der HAW in der Forschung arbeiten, wenn sie dabei nicht promovieren können? An den HAW arbeiten, wenn man an der Universität promoviert, verkompliziert den ohnehin schon langwierigen organisatorischen Prozess mit zwei involvierten Hochschulen und macht eine Promotion für HAW-Absolventinnen und Absolventen unwägbar und ein solches Verfahren unattraktiv. Das eigenständige Promotionsrecht für HAW eröffnet hingegen geeigneten Absolventinnen und Absolventen der HAW die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt die angewandte Forschung an HAW in Bayern und den Wissens- und Technologietransfer, unterstützt damit maßgeblich die Schließung bestehender Innovationslücke in Bayern und Deutschland und bildet die auch außerhalb der Hochschulen dringend benötigten wissenschaftlichen Nachwuchskräfte mit einer Qualifikation in der anwendungsorientierten Forschung für die bayerische Wirtschaft aus.